



BANGERT & COLLEGE  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

## **Unternehmensteuerreform 2008**

„Investitionsabzugsbetrag“  
ersetzt die  
„Ansparabschreibung“

**Info-Telefon  
0221 - 340 39 - 260**

Stand: 27.09.2007

## „Investitionsabzugsbetrag“ ersetzt die „Ansparrücklage“

Bisher konnten mittelständische Unternehmen im Vorgriff auf künftige Investitionen eine gewinnmindernde „Ansparrücklage“ bilden, durch welche die spätere Abschreibung vorgezogen wurde.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 besteht die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilden.

- **Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind buchführungspflichtige Gewerbetreibende und selbständig Tätige mit einem maximalen Betriebsvermögen im Abzugsjahr von bis zu **EUR 235.000** sowie nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende und selbständig Tätige mit einem Gewinn im Abzugsjahr von bis zu **EUR 100.000**.

- **Begünstigte Wirtschaftsgüter**

Der Investitionsabzugsbetrag kann für neue oder gebrauchte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, deren Anschaffung oder Herstellung in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren erfolgen. Die Investitionsabsicht ist also Grundvoraussetzung.

Das Wirtschaftsgut muss jedoch mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres zum Betrieb gehören und in diesem Zeitraum ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der Investitionsabzugsbetrag nicht mehr für Personenkraftwagen mit einer privaten Nutzung des Steuerpflichtigen gebildet werden darf.

- **Höchstbetrag**

Die Summe der Investitionsbeträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden, darf je Betrieb EUR 200.000 nicht übersteigen.

- **Vorgehensweise**

Die gewinnmindernde Bildung des Investitionsabzugsbetrages erfolgt außerhalb der Bilanz, so dass bei der Ermittlung des Gewinns der Investitionsabzugsbetrag außer Ansatz bleibt. Es handelt sich somit um eine rein steuerliche Nebenrechnung.

Wird das begünstigte Wirtschaftsgut planmäßig angeschafft oder hergestellt, ist der für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ebenfalls außerhalb der Bilanz oder Gewinnermittlung gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung darf den im Ansparrjahr gebildeten Abzugsbetrag nicht überschreiten.

Neben der Hinzurechnung besteht in dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung die Option, eine gewinnmindernde Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Der maximale Betrag von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellt sofort abzugsfähigen Aufwand dar. Die verbleibenden Anschaffungskosten werden dann regulär über die Nutzungsdauer verteilt.

Unterbleibt die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Zeitraums, ist der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig zu machen. Dies bedeutet, dass die Veranlagung zu berichtigen ist und zwar in der Weise, dass die außerbilanzielle Kürzung gestrichen wird. Als Folge der Berichtigung der Veranlagung kommt es zu einer Steuernachzahlung, die dann auch noch verzinst wird.

Grundsätzlich ist demnach eine pauschale Bildung einer Investitionsrücklage zum Zwecke einer reinen Gewinnverschiebung ohne Investition in ein Wirtschaftsgut nicht mehr möglich.

- **Gültigkeit**

Der neue Investitionsabzugsbetrag ist erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008 anzuwenden.

Wir werden jedoch bereits den Veranlagungszeitraum 2006 prüfen, da an dieser Stelle bereits die ersten Auswirkungen einer möglichen Zwangsauflösung der Ansparrücklage in 2008 beginnen.